

WICHTIGE HINWEISE FÜR DAS MELDEVERFAHREN

aufgrund der Novellierung des Krebsregistergesetzes SH vom 15.12.2022

Stand: 02. Mai 2023

1. Teilnahme Forschungsvorhaben: Die Befragung Ihrer Patientinnen und Patienten entfällt! Neue Tragweite des Widerspruchsrechts!

Nunmehr besteht die gesetzliche Grundlage für eine sog. „opt-out-Regelung“: Grundsätzlich kann nun jede Patientin und jeder Patient, die/der der dauerhaften namentlichen Speicherung im Krebsregister nicht widersprochen hat, angeschrieben werden mit der Bitte um Teilnahme an einer Befragung im Rahmen eines speziellen Forschungsvorhabens.

Sofern eine Patientin oder ein Patient keinerlei solch schriftliche Kontaktaufnahme wünscht, muss sie/er seinen **Widerspruch** gegen die dauerhafte namentliche Speicherung **schriftlich** erklären, entweder direkt gegenüber der Vertrauensstelle oder bei Ihnen, zwecks Weiterleitung an die Vertrauensstelle.

Was bedeutet das für Sie als Melderin/Melder?

Bitte beachten Sie diese Neuerung bei der **Unterrichtung** Ihrer Patientinnen und Patienten über das Krebsregister! Bitte **verwenden Sie ausschließlich unser gültiges Patienten-Informationsblatt!** Die aktuelle Version (Stand 28.01.2023) finden Sie anbei sowie grundsätzlich auf unserer Homepage (www.krebsregister-sh.de).

2. Bei Meldungen zu „nicht-melanozytären“ Hauttumoren (C44.-) wird unterschieden zwischen prognostisch günstigen und prognostisch ungünstigen Tumoren.

Letztere wurden in den Katalog der klinisch zu meldenden Fälle gemäß § 65c SGB V aufgenommen, so dass hierzu nun sämtliche Meldeanlässe meldepflichtig sind. Eine Liste der betroffenen Hauttumoren (gültig ab 01.01.2023), abgestimmt zwischen der §65C-Plattform und dem GKV-Spitzenverband, können Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Für Meldende“ einsehen oder direkt bei uns anfordern (Tel. 04551 803 865). Die Vergütung erfolgt über die an §65c beteiligten Kostenträger (z.B. GKV, PKV).

Das Krebsregister SH erfasst darüber hinaus auch weiterhin die prognostisch günstigen „nicht-melanozytären“ Hauttumoren, allerdings rein „epidemiologisch“ mit begrenzten Meldeanlässen.

Was bedeutet das für Sie als Melderin/Melder?

► Bitte beachten und melden Sie die **unterschiedlichen Meldeanlässe**:

- für prognostisch **ungünstige** nicht-melanozytäre Hauttumore:
 1. Diagnose
 2. Therapie-Beginn
 3. Therapie-Ende
 4. Statusänderung
 5. Tod
 6. histologische/zytolog./autopt. Sicherung (sog. „Pathologen-Meldung“)
- für prognostisch **günstige** nicht-melanozytäre Hauttumore:
 1. Diagnose
 2. Tod
 3. histologische/zytolog./autopt. Sicherung (sog. „Pathologen-Meldung“)



3. Für Unter-18-Jährige sind nun alle Meldeanlässe meldepflichtig!

Für Patientinnen und Patienten, die zum Zeitpunkt der Diagnosestellung unter 18 Jahre alt sind, entfällt die bisherige Begrenzung auf den Meldeanlass der Diagnose. Die Krebsregistrierung der unter 18-Jährigen fällt unter die sog. epidemiologische Krebsregistrierung des Landes SH und wird entsprechend vom Land vergütet werden. Einzelheiten sind noch in Klärung und werden nachgereicht.

Was bedeutet das für Sie als Melderin/Melder?

- ▶ Bitte beachten und melden Sie die nun vorgeschriebenen Meldeanlässe für die Unter-18-Jährigen:
 1. Diagnose
 2. Beginn und Ende von systemischen Therapien, von Strahlentherapien und Operationen (hier nur Ende-Meldung)
 3. Änderungen im Krankheitsverlauf
 4. Tod
 5. histologische/zytolog./autopt. Sicherung (sog. „Pathologen-Meldung“)